

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Den 16. Januar.

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

44. Auf Ihren Bericht vom 9. Dezember d. J. will Ich dem Kreise Reichenbach i. Schl. im Regierungsbezirke Breslau behufs Erwerbung der zu den von ihm beschlossenen Chausseebauten: 1) von der Reichenbach-Schweidnitzer Chaussee bei Grasdorf ab bis zur Pilsen-Lauterbacher Kreischaussee in Költzchen, 2) von Reichenbach bis zur Nimpscher Kreisgrenze in der Richtung auf Nimpsch erforderlichen Grundstücke das Enteignungsrecht hiermit verleihe und zugleich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Breslau, den 15. Dezember 1879.

gez.: Wilhelm.

gez.: Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

879. Betreffend Ausbreitung der neuen Zins-Coupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember cr. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassentags, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung

ist bei der Ausbreitung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen beziehungsweise von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Breslau, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Stammaktien gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. November 1879.

Königliche Regierung.

883. Betr. Ausbreitung der neuen Zinscoupons Ser. IV zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zins-Coupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassentags, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controale und in Hamburg bei dem Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controale persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controale der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen bezw. von der königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsbältern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwählten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controale der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. November 1879.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwählten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichnenden Schuldverschreibungen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämtlichen Kreis-Steuerämtern unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 24. November 1879.

Königliche Regierung.

48. Nachdem durch die Bekanntmachung des Kgl. preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12ten November v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 268) die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der in Genf erscheinenden period. Druckschrift: „Równosc (Egalite) Czasopismo socjalistyczne“, sowie die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalite)“ verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des

Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter „Równosc (Egalite) Czasopismo socjalistyczne“ und „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalite)“ im Reichsgebiete hiebei verboten.

Berlin, den 7. Januar 1880.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Ck.

36. Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 20. Dezember 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

Die von uns erlassene gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September d. J., betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, wird dahin abgeändert, daß in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Ortspolizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied — bezw. der damit beauftragte Beigeordnete — zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht gehört.

In wie weit ausnahmsweise auch in anderen größeren Städten, welche keinen Stadtkreis bilden, der städtische Polizeibezirg von der Stellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft entbunden werden könne, darüber behalten wir uns die Entscheidung vor.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
gez. Graf zu Eulenburg. gez. Dr. Friedberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

19. Die Kreishierarztsstelle des Kreises Waldenburg, mit dem Wohnsiß in der Kreisstadt, dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark und einem Befoldungs-Zuschuß von jährlich 750 Mark aus Kreismitteln ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Dualisirte Personen, welche auf diese Stelle reselectiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 20. Januar a. fut. bei uns zu melden. Breslau, den 1. Dezember 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

48. Die Druckschrift „Straßere Zügel und höhere Steuern“, verfaßt und herausgegeben von dem Mediz. Dr. Heinrich Odenburg in Hamburg, ist von uns auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Schleswig, den 6. Januar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 48 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

46. Das zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 19. Juli 1879 § 1 (Reichs-Gesetzblatt S. 259) in der Sitzung des Bundesraths vom 23. Dezember d. J. beschlossene

Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken wird in der Beilage im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom

1. Januar 1880

ab mit der Wirkung in Kraft tritt, daß alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall kommen.

Breslau, den 31. Dezember 1879.

Der Wirkl. Geheim. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor, Augustin.

47. Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24sten April 1878 ist dem Königl. Amtsrichter

- 1) bei dem Amtsgerichte zu Wünschelburg der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Neurobe,
 - 2) bei dem Amtsgerichte zu Lewin der Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Reinerz,
 - 3) bei dem Amtsgericht zu Mittelwalde der dem Dienstalter nach jüngste Richter des Amtsgerichts zu Habelschwerdt,
 - 4) bei dem Amtsgericht zu Reinerz der Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Lewin, und
 - 5) bei dem Amtsgericht zu Reichenstein der dem Dienstalter nach jüngste Richter des Amtsgerichts zu Frankenstein,
- zum Stellvertreter bestellt.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civil-Prozessordnung oder der § 15 der Deutschen Straf-Prozessordnung Anwendung findet.

Slag, den 7. Januar 1880.

Der Königl. Landgerichts-Präsident: Zweigel.

41. Am 1. Januar cr. ist ein Tarif für Salztransporte in Ladungen von mindestens 10000 kg von Station Snowraglaw der Oberschlesischen Bahn in Kraft getreten, welcher u. A. auch direkte Frachtsätze nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubenener Bahn enthält. Der Tarif ist zum Preise von 0,10 M. pro Stück bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

42. In der Bekanntmachung vom 20. v. Mts. ist der mit 0,705 resp. 0,706 Mark angegebene Koals-Frachtsatz zwischen Gottesberg etc. und Sosnowice trans. in 0,706 resp. 0,707 Mark zu berichtigen.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

49. Für den Getreide-Verkehr von Galizien und Rumänien nach diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Stationen ist mit dem 1. Januar c. ein neuer dieser Tarif in Kraft getreten, welcher zum Preise von 0,50 Mark in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen abgegeben wird.

Berlin, den 9. Januar 1880.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Landesältesten Ruchse zu Volbersdorf zum Kreis-Deputirten des Kreises Wartenberg.

2) Die Wahl des Rittergutsbesizers und Landesältesten Winkler zu Schönsfeld zum Kreis-Deputirten des Kreises Brieg.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bereitet: Der angenommene Regierungs-Civil-Supernumerarius Rausch.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ange stellt: 1) Der Dampfseilheizer Hübner bei der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Der Vice-Wachmeister Solimanowski und der Vice-Feldwebel Müller zu Hilsaußheim bei dem Hilsaußheim'schen der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Mühlenbesizers Krause zum unbefoldeten Rathmann der Stadt Canth auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Pauli, d. i. bis zum 18. März 1885.

2) Die Wahl des Kaufmanns Tegner in Dyhernfurth zum Deichhauptmann des Dyhernfurther Deichverbandes und des dortigen Hausbesizers Jahn zu dessen Stellvertreter für die nächste Wahlperiode.

Königliche Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Pfarrer Kurz zu Nieder-Andersb. die Lokal-Inspektion über die kathol. Schule zu Pfarrwidmuth Bögendorf, Kreis Schweidnig.

2) Dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Pfenning zu Münsterberg die Lokal-Inspektion über die kathol. Schule in Berzdorf, Kreis Münsterberg.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Adjunkten Renz zum kathol. Lehrer in Wilkau, Kreis Neumarkt.

2) für die Lehrerin Henske zur Lehrerin an der kathol. Schule in Wanen, Kreis Bhlau.

3) für den Lehrer Gorille zum Lehrer und Organisten an der kath. Schule und Kirche in Klein-Zöllnig, Kreis Dels.

4) für den Lehrer Puchala zum Lehrer an der kath. Schule in Juliusburg, Kreis Dels.

Widerständig be stätigt: Die Votation für den Lehrer Misinger zum Lehrer an der kathol. Mittelschule in Schweidnig.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt zu Amtsrichtern: Die

Gerechtsaffessoren Lustig bei dem Amtsgerichte zu Glatz, Arndt bei dem Amtsgerichte zu Gottesberg, Klose bei dem Amtsgericht zu Medzibor.

Allehöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwälten und Notaren Wiener und Lubowski zu Breslau, v. Schappuis in Waldenburg, Dr. Dreyer in Görlitz, Töpffer und Morgenroth zu Beuthen D.-S., Gud zu Gleiwitz, Grauer zu Neisse, Giller zu Miskau und Hohenhorst zu Oppeln der Charakter als Justizrath. 2) Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fischer zu Breslau der Rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl „50“.

Ernannt zu Gerichtsassessoren: Die Referendarien Marx, Hirschbach, Emil Goldschmidt, Kuschel, Meusel, Kempner, Richard Goldschmidt, Radlauer, Kolisch, Dr. Wehner, Gabn, Dr. Laschinski, Berger, Dr. Graf von Pilati, Dyrenfurt, Pfreff, Altmann, Pohl, Dr. Felsmann, v. Böhmowski, Stephan, Poppe, Heidrich, Hänel, Pauli und Schweers. Zu Referendarien: Die Rechtsabjudanten Prossot, Pfeiffer, Prauknis, Meuß, Keil, Spielhagen, Venge, Kehl, Kohl, Säkel, v. Somnig, Richter, v. Wiernaci, Pauli, Epyra, v. Humboldt-Dachroden, Dregler, David, Bogt, Deumling, Freund, Stechow, Neumann, Vogny, Schröter, Guttsmann, Sieber, Stahn, Görlitz, Mohr, Beninde, Schiller, Starke, v. Chaumontet, Otto, Buchal, Reichmann, von Poplawsky, Scheff, Laske, Laitin und Reichmann. Der Referendar a. D. Maximilian Werner ist in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Verfetzt: 1) Die Amtsrichter v. Versdorff zu Gubrau an das Amtsgericht zu Niesky, Weimann zu Lüben an das Amtsgericht zu Schmiedel, Thümmel zu Niesky an das Amtsgericht zu Lüben. 2) Der Gerichtsdiener Langer zu Reinerz als Gefangenwärter an das Amtsgericht zu Glatz.

Uebernommen: Die Referendarien Meyer, Valentin und Hübschmann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg; Heilberg, Klör und Weimann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S.; Friedenthal aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel; Gesske und Engelbrecht aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin; Frank aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. und Hampel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden: 1) Der Amtsrichter May zu Gottesberg behufs Uebertritts in die allgemeine Verwaltung. 2) Der Amtsgerichtsrath Dr. Scheurich in Trebnitz. 3) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Niemann in Brieg aus dem Amte als Notar.

4) Die Gerichtsassessoren Paul Schulz und Grabower in Folge der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Bromberg, bezw. bei dem Landgerichte I in Berlin. 5) Die Referendare von Dergen, Kutsche, Grüttner, Dr. Asch, Köch, Dr. Berndt, vom Rath und Wugler behufs Uebertritts in andere Oberlandesgerichtsbezirke. 6) Der Referendar Schröter behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 7) Der Referendar Gradewitz.

Pensionirt: 1) Der Landgerichtsdirektor Rosenberg in Breslau unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath. 2) Der Landgerichtsrath Kern zu Breslau unter Verleihung des Rothen Adlerordens vierter Klasse. 3) Der Amtsgerichtsekretär Hähnel zu Neustadt D.-S.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichtsrath z. D. Klose in Dittmachau. 2) Die Amtsrichter Kothe in Lublin und Weizermel zu Landsberg D.-S. 3) Der Gerichtsassessor Strauß zu Breslau. 4) Der Landgerichtsekretär Kanzleirath Körner in Dels. 5) Der Staatsanwaltschaftsekretär Degner zu Glatz. 6) Der Amtsgerichtsekretär Kroll in Rosenberg. 7) Die Amtsgerichtsassistenten Christian in Krappitz und Rahn in Neurobe. 8) Der überzählige Oberlandesgerichtskanzlist Kirsch zu Breslau.

Königliche Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt: 1) Der Stadtschreiber Stübner in Steinau a. D. an Stelle des Beigeordneten und Apothekers Pfeiffer zum Vertreter des Staatsanwalts daselbst. 2) Der königliche Oberförster Wiczynski in Karlsberg zum Vertreter des Forstamtsanwalts Königl. Oberförsters Eignitz zu Nesselgrund für das Forstrevier Nesselgrund (Amtsgerichte Glatz und Habelschwerdt). 3) Der königliche Oberförster Eignitz in Nesselgrund zum Vertreter des Forstamtsanwalts Königl. Oberförsters Wiczynski zu Karlsberg für die Forstbezirke Dörnitz und Friedrichsgrund (Amtsgerichte Lewin bezw. Neinerz).

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle: Die kath. Lehrerstelle zu Spätenwalde, Kreis Habelschwerdt, mit einem jährlichen Entfommen von 830 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung wird vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen an den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Seron zu richten.

Vandesherzlich genehmigt: Für die Schles. Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau die Annahme von 3500 Mark resp. 9000 Mark, welche die zu Breslau verstorbene verehel. Stadtrath Zwinger geborene Pannowksa und der ebendasselbst verlorbene Kaufmann Renke dieser Anstalt leistungsweg zugewendet haben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt S. 259), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember d. J. beschlossen:

1. das nachstehende Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zum 1. Januar 1880 mit der Wirkung in Geltung zu setzen, daß alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall kommen;
2. die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigspirit in das Ausland vom 1. Januar 1880 an nicht mehr stattfinden zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe noch für den aus versteuerten Branntwein bereiteten Essig gewährt werden kann, welcher
 - a) vom Händler bis zum 10. Januar 1880,
 - b) von dem Fabrikanten des Essigspirits bis zum Ablauf desjenigen Tages, an welchem zuerst Branntwein zur Essigbereitung für ihn denaturirt wird, jedenfalls aber vor dem 1. Februar 1880,zur steueramtlichen Revision und Verschlußanlage gestellt und bis zum 1. April 1880 ausgeführt wird.

Regulativ, *)

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satz unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrollen gewährt.

§. 2.

Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,

2. Parfümerien,

3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können, verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

§. 3.

Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung

*) Nicht abgedruckt sind Anlage B, C 1-4, G, H, J.

mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im §. 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (methyilirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§. 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§. 9, 11, 14, 16, 25) ver sagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methyilirten Branntwein).

§. 5.

Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbetreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein erteilt worden ist.

§. 6.

Als Denaturierungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steuerantstehendem Verschlusse geblieben hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer 1 zu verfahren. Zur Verschlußanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das Hauptzoll (Steuer) amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbetreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorchriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hieron zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirter oder sonst verlegter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbetreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eigenthümlich eingebrannte Angabe des Taxagewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigem Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.

§. 8.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbetreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturierungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermeßsen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hilfsleistungen zu sorgen, auch sämtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr geordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

§. 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfnis zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt erteilt in geeigneten Fällen den Aufageschein für längstens je ein Kalenderjahr.

§. 10.

Der Aufageschein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbetreibenden denaturirt werden darf;
2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorchriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbetreibenden,
 - a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeigneten Gebinden (§. 7) zu lagern,
 - b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
 - c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;
4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.

Als Muster des Aufagescheins dient Anlage C unter Ziffer I.

§. 11.

Dem Gewerbetreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) oder Kleinhändler (§. 16) ankaufen will, erteilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbetreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichlichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

§. 12.

Erweist sich die im Aufage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbetreibenden erhöhen.

§. 13.

Gewerbetreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Aufage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubnis zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbetreibenden (§. 11) und Kleinhändler (§. 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnisschein auf längstens je ein Kalenderjahr erteilt.

§. 15.

Der Erlaubnisschein muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorchriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in

geeichten (§. 7) Gebinden zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§. 11) oder Kleinhändler (§. 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;
3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.

Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III.

C. III.

§. 16.

Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes, schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfnis nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerei noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lager-
raum als geeignet erscheint.

C. IV.

§. 17.

Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§. 18.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein über die Gesamtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen. Statt der Aufschreibungen in dem Berechtigungsschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§. 19.

Gewerbtreibenden, welche sich im Besitze eines Zulassungsscheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden, ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§. 20.

Die Gewerbtreibenden und Händler (§. 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirksbehörde nachstehend eines Formulars nach Muster D 1 anzumelden.

D 1.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturierungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§. 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuziehen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinsmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfnis liegend erscheinen lassen.

§. 21.

Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, und zwar die ersteren nach dem Muster E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F, aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen.

E. 1, 2.

F.

E. 3.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E 3 geführt.

Das Kontobuch, desgleichen der Zulassungsschein, Berechtigungsschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§. 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

§. 22.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu erteilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandesaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die ausgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

§. 23.

Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen. G.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesamtmenge des für jeden Gewerbtreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Aufschreibung nachzuweisen.

Das Hauptamt führt über die erteilten Zusätze, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methyilirtem Branntwein (§§. 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H, und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlend. Steuervergütung nach dem Muster J auf. H.
J.

Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichlichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

§. 24.

Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farbläden für Tappeten,	der Farblade,	mit 5 Prozent Holzgeist;
2. von Zündhütchen,	des Knallqued-silbers,	mit 5 Prozent Holzgeist;
3. von Chemikalien,	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist oder 1/2 Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Tapp-lappenharz und Stannionium,	mit 1/2 Prozent Terpentinöl;
	c) des Chloroforms, des Iodoforms, des Aethers (Schwefel- äthers) und des Chloralhydrats,	mit 0,025 Prozent Thieröl;

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	mit 10 Prozent Schwefeläther; mit 300 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essig- säure (Essigsäurehydrat).
4. von Essig,	des Essigs,	

Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktionsbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§. 25.

Auf die Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturierungen nach §. 24 nur für die betreffenden Gewerbetreibenden selbst und nur in deren Gewerberäumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gefäßen (§. 10). Die Prüfung der Denaturierungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

§. 26.

Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturierung muß in den Gewerberäumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ableseung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.
3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Räume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende Formulare zur Anwendung:

Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturierung.

Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.

Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

C. Strafbestimmungen.

§. 27.

Zuwerthandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Polirfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
 - die Hutmacherei,
 - die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechserei, Stöckfabrikation u. dergl.,
 - die Goldbleichen- und Rahmenfabrikation,
 - die Fischbeinfabrikation,
 - die Korbmacherei,
 - die Leder verarbeitenden Gewerbe,
 - die Buchbinderei;
3. die Zuckerfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphthalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farbläden für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
 - a) des Chloroforms,
 - b) des Jodoforms,
 - c) des Chloralhydrats,
 - d) des Aethers (Schwefeläthers),
 - e) des Kollobiums,
 - f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essigsauren Zinks, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde u. s. w.,
 - g) des Hoffmannsgelbes,
 - h) der sämmtlichen Alkaloide,
 - i) der Salicylsäure,
 - k) der salicylsauren Salze,
 - l) des Tannins,
 - m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Salappenharz, Kammonium u. dergl.;
11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
 - a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
 - b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Apfels-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers,
 - c) der Eszenzen, z. B. Arrac, Cognac, Rumessenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

I. Anmeldung

Bau- fende Nr.	der Gebinde			des Branntweins		
	Marke.	Num- mer.	ein- ge- brann- te Tara Kilogr.	Menge Liter.	wahrer Al- kohol- gehalt in Pro- zenten nach Tralles.	Menge nach Liter ab- soluten Alkohols (100pSt Tralles)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	R. E.	791	44	247	95	235
2.	△	89	43	266	92	245
				513		480

i Branntwein zur
ift.)

taturirungen.
everaufwärts beamten

daß das Gefäß, in
kommen werden soll

5 und 7 deklarirten
werden die kleineren
legt.

fung zu verwenden,
i) beträgt, an Liter
ehörde ein geringerer
gerechnet.
e Mengen an Essig

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

meldet Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur
Denaturierung durch Vermischung mit Essig und Wasser.

(Breslau) den (27. Januar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im De-
naturierungs-Register unter eingetragen.

(Breslau) den

(Königliches Hauptsteueramt.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturierungen.
Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll (Regulativ §. 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 5, 7, 14, -15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinnengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturierung zu Grunde gelegt.
4. Zu Spalte 18 und 19. An Essig sind wenigstens so viel Liter zur Vermischung zu verwenden, als die Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (Spalte 15) beträgt, an Litern Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren Zahl, sofern nicht von der Direktivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Spalte 15 wird als ein volles Liter gerechnet.
Es ist gestattet, dem Branntwein zum Zwecke der Denaturierung größere Mengen an Essig und Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen Mindestmengen hinzuzusetzen.

I. Anmeldung							II. Revision			
Lau- fende Nr.	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des
	Marke.	Num- mer.	einge- brannte	Menge.	wahrer Alkohol- gehalt in Pro- zenten nach Tralles.	Menge nach Litern ab- soluten Alkohols.	Brutto- gewicht.	eingebrannte Tara.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara.	scheinbare Alkohol- stärke in Pro- zenten nach Tralles.
			Tara.							
			Kilogr.	Liter.			Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	R E	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5

befund				III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.						Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturirungs- mittels.
Branntweins				Es sind vermischt				Die Menge des Gemisches (Spalte 16 + 18 + 19) beträgt		
Tem- peratur- grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkohol- stärke in Pro- zenten nach Tralles.	Menge.	Menge nach Litern ab- soluten Alkohols.	Branntwein		mit				
				Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5).	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Wasser.	Essig.			
		Liter.				Liter.	Liter.	Liter.		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
+7	93	487	452,91	487	452,71	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vor-schriftsmäßiger Beschaffenheit befunden.	

Dreslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolsr.

N. N., Steueraufseher.

Kontobuch

des (Schiffelack-Fabrikanten) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche Das Buch ist
mit einer vom Unterzeichneten angefügten Schnur
durchzogen sind. aufzubewahren.
. den

N. N. (D. St. Kontrolör).

Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)
(Denaturirung mit 10 Prozent Schwefelsäther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit

- a) 10 Prozent Holzgeist, oder
- b) 5 Prozent Holzgeist, oder
- c) Terpentinöl, oder
- d) Thieröl, oder
- e) Schwefelsäther

für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.

Läßt ein Gewerbetreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Aufschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.

Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.

2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.

Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Derselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesamtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.

4. Bei Ermittlung der Literprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angelegt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang					
Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Bemerkte der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Ausf. Nr.	A. Entnahme zur Verwen-					
Ausf. Nr.	Der Denaturirung		nach Litern.			nach Literprozenten.		Der Eintragung		Des entnommenen denaturirten Branntweins	
	Monat.	Tag.						Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nachalles
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		

1880.				
1.	Februar	17.	559	52 104
2.	März	5.	532,5	49 256
Summe des Zugangs			1 091,5	101 360
Summe des Abgangs			900	83 675
Demnach Bestand			191,5	17 685
1880.				
1.	Februar	20.	582	—
2.	März	10.	538	—
Summe des Zugangs			1 120	
Summe des Abgangs			1 120	
Demnach Bestand			—	

Abtheilung I. Denaturirung					
1880.					
1.	Februar	20.	250	94,5	23 625
2.	März	3.	150	92	13 800
3.	"	5.	300	92,5	27 750
4.	"	11.	200	92,5	18 500
			900	—	83 675

Abtheilung II. Denaturirung					
1880.					
1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—	—
			1 120		

an benaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse der Verwendung.		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l).	Verbrauch an benaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.		
Der entnommene benaturirte Branntwein soll verwendet werden zur				
11.	12.	13.	14.	15.

mit 10 Prozent Holzgeist.

Herstellung von Schiffslad.				
"				
"				
"				
—	—	—	Abgefloffen am 31. März 1880. N. N.	Abfluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., D. St. Contr.

mit 10 Prozent Schwefeläther.

Herstellung von Salicylsäure.	kg 450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
"	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
			Abgefloffen am 31. März 1880. N. N.	Abfluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., D. St. Contr.

K o n t o b u c h

des Kaufmanns) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Brauntwein.

Dieses Buch enthält Blätter, welche
mit einer vom Unterzeichneten angelegelten Schnur
durchzogen sind.

Das Buch ist
aufzubewahren.

. den

N. N. (D. St. Kontrolör).

A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Brauntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
Die Kupons, gegen deren Aushändigung denaturirter Brauntwein an Gewerbetreibende verkauft ist, sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln. (Kupon-Sammelbuch.)
4. Bei Ermittlung der Literprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuschließen.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang an					
Laufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Vermerke der Steuer-Aufsichts- beamten.	Es sind					
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Liter- pro- zenten.		Laufende Nummer.	Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins		
							Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozen- ten nach Trafalles.	Menge nach Liter- pro- zenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
	1880						1880				
1.	Februar	17.	558.	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. R. 17/2. N. N., St. A. 17/2.	1.	Februar	19.	75	92	6 900
						2.	Februar	20.	187	92	17 204
						3.	Februar	21.	10	92	2 760

denaturirtem Branntwein.

verkauft:

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkte des Konto- Inhabers.	Bemerkte der Steuer- Aufsichts- beamten.
Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation, deren Art und Nummer	ausgestellt vom	Bezeichnung des kauf- männischen Buchs.	Fol.		
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungschein 5	H. St. A. Potsdam	Fakturen- buch	37		
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandels- geneh. 12	H. St. A. f. inländische Gegenstände Berlin	—	39		
Schmied C. Fend	Straußberg	Berechtigungschein 3	H. St. A. Potsdam	Kupon- Sammelbuch	17		

Kontobuch

de(s Kaufmanns) zu

über

Zugang und Abgang an methylyltem Brantwein.

Dieses Buch enthält Blätter, welche	Das Buch ist
mit einer von dem Unterzeichneten angefügten	
Schnur durchzogen sind.	 aufzubewahren.

. den

N. N. (D. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen der Kleinhandel mit methylyltem Brantwein gestattet worden ist.
2. Die von Gewerbetreibenden über die gekauften Mengen methylylten Brantweins ausgehändigten Kupons sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln (Kupon-Sammelbuch), auf welches in Spalte 12 und 13 zu den bezüglichen Einträgen der Spalten 6 bis 11 zu verweisen ist.

I. Zugang an methylyrttem Brantwein.					II. Abgang an				
Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangen en methy- lyrtten Brant- weins. Liter.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylyrtten Brant- weins. Liter.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.
1.	1880 Februar	10.	Karl Schubert	Berlin	180	1.	1880 Februar	14.	5
						2.	—	15.	10

methylyrtem Branntwein.					Bemerkungen.	
Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		
Name und Gewerbe.	Wohn- ort.	Berechtigungsschein		Bezeichnung des kaufmännischen Buches.		Blatt.
		ausgestellt vom:	unter Nummer.			
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Gutmacher Heinz	Herfeld	H. St. A. Magde-	9	Kladde	6	Lagerraum des methy- lyrten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon = Sammelbuch revidirt. Nichts zu er- inneren gefunden. 15./2. N. N., D. St. Kontrolldr.
Fischer Brand	daselbst	desgleichen.	4	Kupon- Sammelbuch	2	

15./2.

N. N.,
D. St. Kontrolör.

Kontobuch

De(s Eßigfabrikanten) 311

über

Zugang und Abgang an denaturiertem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit . . . Das Buch ist . . .
einer vom Unterzeichneten angelegelten Schnur . . .
durchzogen sind. aufzubewahren.

den

N. N. (D. St. Kontrolleur)

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Eßigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser und Eßig denaturieren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturierung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 die Stimmen aus Spalte 20 der Anmeldung abgenommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturierung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind
 - a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturierte Branntwein zur Verwendung für die Eßigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturierung oder demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
 - b) die Einträge in Spalte 13 und 14 an jedem Betriebstage, beziehentlich am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. Die Spalten unter „III. Verkauf von Eßig“ (15 bis 20) sind für jeden Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
Bezüglich kleinerer gegen sofortige Barzahlung verabsfolgter Einzelmengen genügt die tägliche summarische Eintragung, ohne Angabe der Käufer.
5. Die Einträge zu „IV. Verarbeitung von Eßig“ (Spalte 21 bis 23) geschehen täglich, beziehentlich jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 24 zu vermerken.

I. Zugang an denaturirtem Brantwein.					II. Abgang an denaturirtem Brantwein.										
Laufende Nr.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Brantweins. Liter	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.	Laufende Nr.	A. Entnahme zur Verwendung.								B. Eßig-erzeugung.	
	Monat.	Tag.				Der Eintragung		Menge des entnommenen denaturirten Brantweins. Liter.	Der entnommene denaturirte Brantwein ist weiter vermischt mit					Mittelt der entnommenen Menge denaturirten Brantweins (Sp. find an Eßig gewonnen	
						Monat.	Tag.		Eßig		Walser.	Bezeichnung der Art.	Menge.	Menge nach Eßig.	von Proz. Gehalt an Eßig-säure (Eßig-säurehydrat).
									Liter	von Proz. Gehalt an Eßig-säure (Eßig-säurehydrat).					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
	1880.				1880.										
1.	Januar	29.	2 310	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N. D. St. R. 29/1.	1.	Januar	30.	310	60	5,5	250	Bier	45	1 269 7,5	
				N. N. St. A. 29/1.	2.	"	31.	320	60	5,5	250	"	50		
				N. N. St. A. 29/1.	3.	Februar	1.	330	60	6	250	"	45	1 308 8	
2.	Februar	5.	2 153	desgl.	4.	"	2.	320	60	5,5	250	"	50		
				N. N. D. St. R. 5/2.	5.	"	3.	325	60	5,5	240	"	50	1 316 7	
				N. N. St. A. 5/2.	6.	"	4.	330	60	5	250	"	50		
3.	Februar	12.	2 362	desgl.	7.	"	5.	320	60	5,5	250	"	40	1 271 7,5	
				N. N. D. St. R. 12/2.	8.	"	6.	320	60	5,5	250	"	50		
				N. N. St. A. 12/2.	9.	"	7.	310	60	5,5	240	"	50	1 314 7	
					10.	"	8.	315	60	6	250	"	50		
					11.	"	9.	310	60	6	240	"	60	1 282 7,5	
					12.	"	10.	320	60	5	250	"	50		
					13.	"	11.	315	60	5,5	250	"	45	1 252 7,5	
					14.	"	12.	305	60	6	240	"	55		
					15.	"	13.	330	60	5,5	260	"	45	1 301 7	
					16.	"	14.	310	60	6	260	"	50		

III. Verkauf von Essig.							IV. Verarbeitung von Essig.			Vermerke des Konto- Inhabers	Vermerke der Steuer- Aufsichts- Beamten.
Der Eintragung		Menge des ver- kauften Essigs	Des Käufers		Der Verkauf ist gebucht		Es sind verwendet				
Monat.	Tag		Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kauf- männischen Buchs.	Blatt.	Essig.	zur Herstellung von			
		Liter.					Liter.	Art des Fabri- kates.	Menge des Fabri- kates. kg.		
15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Februar	1.	450	A. Schäfer	Berlin	Fakturenb.	137					
"	2.	38	—	—	Kladde	17					
"	4.	500	G. Müller	Branden- burg	Fakturenb.	25					
"	4.	10	—	—	Kladde	19					
"	5.	82	—	—	"	20					
—	—	—	—	—	—	—	2 260	Bleizucker	2 625	Febr. 6. N. N.	
—	—	—	—	—	—	—	2 245	desgl.	2 495	Febr. 13. N. N.	

Ab sch l u ß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunäberg)

für

das Vierteljahr $\left(\frac{1. \text{Januar}}{31. \text{März}} \right)$ 1880).

Anleitung.

Die Gewerbetreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verfaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abchlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrollörs.
1. Bestand vom nächstvorher- gehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.

945	3 120	4 065	3 090	975
-----	-------	-------	-------	-----

Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.

85	850	935	935	—
----	-----	-----	-----	---

In Uebereinstimmung mit
dem Kontobuch.

2. 4. 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrollör.

Braunsberg, den 31. März 1880.

Mergel.